

Bericht über die Prüfung
gemäß § 98 Abs 6 Z 3 des Statutes
der Landeshauptstadt Graz

betreffend

Vergabe eines Dienstleistungsauftrages "Erhöhung der Verfahrensperformance"

**StRH-GZ – NEU– Projekt „Verfahrensperformance“
Prüfungsleitung: Dr. Günter Riegler**

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
A-8011 Graz
Tummelplatz 9

Der Prüfungsbericht repräsentiert den Erkenntnisstand bis einschließlich 18. März 2009.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gegenstand und Umfang der Prüfung	3
1.1. Prüfantrag	3
1.2. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen.....	3
1.3. Durchgeführte Besprechungen	4
2. Berichtsteil.....	5
2.1. Sachverhalt und Chronologie.....	5
2.2. Projektziele und -umfang – Ausgangslage.....	9
2.3. Rechtsgrundlagen	11
2.4. Wirtschaftliche Beurteilung des Sachverhaltes	14
(a) Erforderlichkeit der Auftragsvergabe – operative Abstimmprobleme zwischen Stadtplanungsamt und Bau- und Anlagenbehörde - Reformprojekte.....	14
(b) Auswahlverfahren hinsichtlich des Auftragnehmers – Bewertung der Bieter durch eine „Kriterienmatrix“	15
(c) Ergebnis der erbrachten Dienstleistung – Leistungsverzeichnis – Empfehlungen im Endbericht.....	18
(d) Gesamthafte Würdigung der Auftragserteilung und -erfüllung.....	19
2.5. Sonstige Auftragsverhältnisse mit den Bietern	21
3. Zusammenfassung.....	22

Disclaimer

Dieser Bericht ist ein **Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz** (in der Folge: GO-RH). Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetz 2000 (in der Folge: DSG 2000) enthalten und dient zur **Vorlage an den Kontrollausschuss der Stadt Graz** im Sinne des § 17 GO-RH.

Die **Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht** erfolgen gemäß § 37 Abs 9 des Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut) in **nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung**.

Die **Mitglieder des Kontrollausschusses** wurden daran erinnert, dass sie im Sinne der §§ 17 und 47 Statut der Landeshauptstadt Graz die **Verschwiegenheitspflicht** wahren und die in den Sitzungen des Kontrollausschusses zu Ihrer Kenntnis gelangten Inhalte **vertraulich behandeln** werden.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen **anonymisierte Fassung** dieses Berichtes ist **ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss** im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor

Dr. Günter Riegler

1. Gegenstand und Umfang der Prüfung

1.1. Prüfantrag

Dieser Stellungnahme liegt ein **Prüfungsantrag der zuständigen Stadtsenatsreferentin gem § 98 Abs 6 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz vom 12. März 2009** zu Grunde.

Der **Prüfungsauftrag** betrifft die Umstände der

Vergabe eines Dienstleistungsauftrages – Projekt „Erhöhung der Verfahrensperformance“

Die **Prüfung** wurde von Stadtrechnungshofdirektor Dr. Günter Riegler – unter Mitarbeit von Mag. Kerstin Ammer-Feichtinger – im März 2009 **durchgeführt**.

Der **Sachverhalt** wird unten in Kapitel 2.1. umrissen.

1.2. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

Der **Feststellung des Sachverhaltes zugrunde gelegt** wurden diverse Unterlagen, die uns seitens der zuständigen Stadträtin Mag. Eva-Maria Fluch in Kopie zugeleitet wurden. Diese **Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:**

- **Text einer Interessentensuche** für ein Projekt zur „Erhöhung der Verfahrensperformance“ in der Stadtbaudirektion und der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz (undatiert – in der Folge auch vereinfachend als „**Ausschreibungstext**“ bezeichnet.
- **Anbote von drei Bietern** für die Durchführung eines Projektes (alle: datiert mit 2. Juni 2008)
- **E-Mail-Schriftverkehr** zwischen der Stadtbaudirektion und MitarbeiterInnen des Büros der Stadträtin
- **Schriftverkehr** zwischen Mitarbeitern der Stadtbaudirektion und Bietern (alle: datiert 16. Juni 2008)
- **E-Mail mit Auftragserteilung** durch die Stadtbaudirektion vom 20. Juni 2008 (einschl Bestellschein)
- **E-Mail** an die Abteilungsvorstände der Stadtbaudirektion, des Stadtplanungsamtes und der Bau- und Anlagenbehörde vom 11. Dezember 2009, mit welchem der **Endbericht (Kurzfassung)** des Auftragnehmers übermittelt wurde,
- **E-Mail vom 15. Dezember 2008**, mit dem die Stadtbaudirektion ersucht wird, die Zahlung der Gesamtsumme an den Auftragnehmer anzuweisen

- **Honorarnote** vom 10. Dezember 2008 des Auftragnehmers über EUR 17.850,00 zuzüglich USt.
- **Rechnungsbeiblatt** vom 8. Jänner 2009
- **Endbericht in Kurz- und Langfassung**

Weiters haben wir im Zuge der Prüfung Recherchen über **bisherige Auftragsvergaben an die beteiligten Bieterunternehmen** durchgeführt und in unseren Akten dokumentiert.

Ferner wurden uns **seitens des MD-Reformteams** verschiedene **Unterlagen über ein weiteres einschlägiges Reformprojekt** (insbesondere eine Stellungnahme *„Prozessoptimierung - KOOPERATION STADTPLANUNGSAMT UND BAU- UND ANLAGENBEHÖRDE Stand – 1.12.2008“*; Verfasser: Mag. Michael Müllegger) zugeleitet.

Ein einschlägiger **Auftrag des Magistratsdirektors an Mag. Müllegger/Reformteam zur Moderation von Abstimmungsgesprächen zwischen Stadtplanungsamt und Bau- und Anlagenbehörde** datiert vom 23. Jänner 2008 (E-Mail). Darin heißt es, dass *„Zweck dieser Gespräche“* nicht nur sein (sollte), *„die Prozesse zwischen den Abteilungen allenfalls zu optimieren, sondern insbesondere gegenseitige Ressentiments abzubauen und ein gemeinsames Auftreten nach außen zu stärken.“*

1.3. Durchgeführte Besprechungen

- Befragung von Stadträtin Mag. Eva-Maria Fluch am 16. März 2009 in ihrem Büro
- Besprechung mit DI Mag. Werle, DI Redik und DI Wüster am 17. März 2009, 14-16 Uhr (Befragung durch Mag. Ammer-Feichtinger und Dr. Riegler)
- Telefonische Befragung von DI Fürntratt/Reformteam am 17. März 2009, 16 Uhr 40
- Anfrage via E-Mail beim Leiter der Bau- und Anlagenbehörde Dr Engl (17. März 2009) – (noch unerledigt)
- Befragung von [REDACTED] und [REDACTED], Büro Stadträtin Mag Fluch, am 18. März 2009

2. Berichtsteil

Der vorliegende Bericht behandelt als **Hauptthema** die Frage, ob **nachfolgend beschriebene Auftragsvergabe** und die im Rahmen des Auftrages an die Stadt Graz **erbrachten Leistungen wirtschaftlich und zweckmäßig** waren; eine **Beurteilung, ob im Rahmen der Vergabe eine persönliche Befangenheit** der Stadträtin Mag Eva Maria Fluch vorgelegen habe, ist **nicht Gegenstand der Prüfung** gewesen.

2.1. Sachverhalt und Chronologie

Folgender Sachverhalt wurde uns durch Dokumente und mündliche Erläuterungen zur Kenntnis gebracht:

(1.) Für die seit der Regierungsbildung am 13. und 14. März 2008 **für Stadtplanungsaufgaben sowie für die Agenden der Bau- und Anlagenbehörde zuständige Stadträtin Mag. Eva Maria Fluch** hatte sich – gemäß deren Aussage – schon bald nach Amtsantritt als Themenfeld ergeben, die **Zusammenarbeit bzw die „Verfahrensperformance“ dieser nunmehr unter einer politischen Zuständigkeit stehenden Abteilungen zu verbessern**, um eine *„verbesserte Wirksamkeit der Leitlinien und Vorgaben der Stadtplanung einerseits“* und eine *„höhere Servicequalität im Bereich von Bauverfahren und Bewilligungsverfahren“* zu erreichen. (Zitate aus dem Text einer „Interessentensuche“ für die Durchführung eines Projektes „Verfahrensperformance“ vom Mai 2008).

(2.) Um **konkrete Maßnahmen** zur *„Erhöhung der Verfahrensperformance in der Stadtbaudirektion und der Bau- und Anlagenbehörde“* (Titel des Textes für eine Interessentensuche) **zu erarbeiten**, wurde seitens der **Stadträtin entschieden, ein durch externe Berater moderiertes Projekt aufzusetzen**; die **Auswahl von geeigneten Beratungsunternehmen sowie die Entscheidung für den Bestbieter wurde in der Folge durch MitarbeiterInnen des Büros der Stadträtin sowie durch die Stadträtin selbst durchgeführt** (siehe zum Procedere weiter unten).

Den **„Ausschreibungstext“ („Interessentensuche“)** habe die **Stadträtin selbst verfasst**. (Auskunft ■■■■■ und ■■■■■ im Rahmen der Befragung vom 18. März 2009).

(3.) Es wurden **drei Interessenten zur Anbotslegung eingeladen**, und wurden von **drei Beratungsunternehmen Anbote gelegt** (alle datiert mit 2. Juni 2008). Diese **Anbote** sowie der **Text der Interessentensuche liegen dem Stadtrechnungshof vor**. (Zu Einzelheiten siehe weiter unten).

(4.) Befragt nach den **Kriterien für die Vergabeentscheidung** legte die Stadträtin am 16. März 2009 dem Stadtrechnungshofdirektor eine **Kriterienmatrix** vor, in der die Anbote der drei Bieter nach fünf verschiedenen Kriterien mit minimal einem bis maximal drei Punkten pro Kategorie bewertet sind. Demnach hat der **Bieter „■■■■“ eine Punktezahl von 13 Punkten erreicht**; der zweitbeste Bieter

„■■■■“ erreichte 12 Punkte, der drittbeste Bieter „■■■■“ erreichte 9 Punkte. Gemessen an der ermittelten Punktezahl war somit der Bieter „■■■■“ der Bestbieter.

Die **Kriterienmatrix und die Punktebewertung** habe die **Stadträtin selbst erarbeitet** (Auskunft Dr. ■■■■ und Mag. ■■■■ in der Befragung vom 18. März 2009).

(5.) **Der Bieter „■■■■“ war auch hinsichtlich des veranschlagten Gesamthonorares der billigste Bieter, zumal der angebotene Gesamtpreis für die Beratungsleistung (EUR 17.850,00 zuzüglich USt – keine Fahrtkosten) der niedrigste war** (Gesamtpreis des nach Punkten zweitbesten Bieters „■■■■“: EUR 21.700,00 zuzüglich USt – keine Fahrtkosten).

(6.) Auf Basis des **zur Anwendung gekommenen Stundensatzes**, der sich rechnerisch anhand des veranschlagten Gesamthonorars und der angebotenen Stundenanzahl ermitteln lässt, **wäre hingegen Anbieter „■■■■“ mit EUR 150,00 pro Stunde der billigste Bieter** gewesen (Anbieter „■■■■“: EUR 170,00 pro Stunde – Anbieter „■■■■“: EUR 175,00 pro Stunde).

(7.) Auf Basis der Beurteilung durch die Stadträtin wurde in der Folge offenbar die **Entscheidung gefällt, den Auftrag an „■■■■“ zu erteilen**; dies wurde **der zuständigen Abteilung (Stadtbaudirektion) mittels E-Mail vom Dienstag, 10. Juni 2008**, Verfasser: ■■■■■■■■■■, Empfänger: ■■■■ ■■■■■■, **mitgeteilt**. In diesem E-Mail vom 10. Juni 2008 wurde darauf verwiesen, dass die Stadträtin dem Geschäftsführer der „■■■■“, ■■■■■■■■■■, bereits am 6. Juni 2008 den Auftrag „mündlich“ erteilt habe. **Die Stadtbaudirektion wurde in dem E-Mail weiters ersucht, ein Auftragschreiben an „■■■■“ zu erstellen, „wobei die Fertigung gemeinsam von Herrn Baudirektor und Frau Stadträtin vorgenommen werden soll“**. (Zitat)

(8.) Mit **Schreiben der Stadtbaudirektion vom 18. Juni 2008**, Bearbeiter: DI Erik Wüster, gezeichnet von Stadtbaudirektor DI Werle und Stadtsenatsreferentin Mag. Eva-Maria Fluch, wurde **die „■■■■“, zH Herrn ■■■■■■■■■■, davon in Kenntnis gesetzt**, dass die Stadt Graz beabsichtigte, der „■■■■“ zu den angebotenen Konditionen den **Auftrag** zu erteilen. Mit gleichem Datum erfolgten auch die Verständigungsschreiben an die beiden nicht zum Zug gekommenen Bieter. (GZ: A10/BD-22298/2008-1)

(9.) Laut Angaben von Stadtbaudirektor DI Werle und dem Leiter des Stadtplanungsamtes, DI Redik, wurden die **Arbeiten am Projekt mit einem Kickoff-Meeting (Dauer: ca 3 Stunden), abgehalten am 23. Juni 2008, in Angriff** genommen (Teilnehmer: Abteilungsvorstände von Stadtbaudirektion, Stadtplanungsamt, Bau- und Anlagenbehörde, Vertreter des MD-Reformteams). Ob es davor schon **Vorbereitungstermine** gegeben habe, etwa mit MitarbeiterInnen des Büros der Stadträtin, konnten Werle und Redik in der Befragung durch den Stadtrechnungshof am 17. März 2009 nicht beantworten. **Weitere Projektmeetings** gab es laut Aufzeichnungen DI Werle noch **am 16. Juli 2008** (ca 1,5 bis 2

Stunden), ferner **zwei bis drei Vier-Augen-Termine** des Herrn ■■■■■ mit DI Werle (genaue Datumsangaben nicht bekannt), sowie schließlich ein Meeting mit allen Teilnehmern (zuzüglich Stadträtin Fluch, Herrn Dr ■■■■■ und Frau ■■■■■) **am 9. Dezember 2008** (Anlass: Durchsprache des Rohberichtes der „■■■■■“).

- (10.) Herr **Dr. Engl** von der Bau-/Anlagenbehörde konnte urlaubsbedingt zum Ablauf des Projektes nicht befragt werden. Eine Stellungnahme seinerseits wird nachgereicht.

■■■■■ vom Büro der Stadträtin gab im Rahmen der Befragung an, dass es **neben den schon erwähnten Terminen noch mehrere Termine (Gespräche und Telefonate) mit ihm bzw MitarbeiterInnen des Stadtratsbüros** gegeben habe.

Ferner habe es auch **seines Wissens Termine des Auftragnehmers mit ArchitektInnen, ferner mit ■■■■■ von der ASVK sowie mit BauwerberInnen** gegeben.

Weiters habe der **Auftragnehmer auch an zwei Folgeterminen („Steuerungsteamsitzung“)** nach Projektende – am 13. Februar 2009 sowie am 4. März 2009 – **teilgenommen**, wobei hierfür aber keine Honorarnote gelegt wurde und auch kein Honorar vereinbart sei.

- (11.) Die **Honorarabrechnung (Honorarnote 01 1208)** des Auftragnehmers „■■■■■“ **datiert mit 10. Dezember 2008** und beläuft sich auf den „Pauschalbetrag“ von EUR 17.850,00 (zuzüglich USt). Eine **Angabe der geleisteten Arbeitsstunden wird in der Honorarabrechnung nicht gegeben**; dies wäre aber **insofern geboten** gewesen, als **im Anbotsschreiben der „■■■■■“ als Abrechnungskondition** 105 Stunden a EUR 170,00 zuzüglich USt angeboten war: *„Die Leistungen werden stundenweise angeboten und verrechnet.“* (Zitat aus dem Anbotsschreiben der „■■■■■“).

Ein **Leistungsverzeichnis** des Auftragnehmers wurde uns im Rahmen der Befragung vom 18. März 2009 von Frau ■■■■■ ausgehändigt; darin sind **Stundenaufzeichnungen über Gespräche/Workshops und Befragungen** (siehe oben bei 9.) und 10.)) aufgelistet, die gesamt einen Stundenaufwand von 43 Stunden belegen.

Weiters wird in dem **Leistungsverzeichnis die Stundenleistung für „Aktstudium und Analyse, Informationsverarbeitung, Dokumentation und Diskussion“ mit 58 Stunden** angegeben.

Das **Leistungsverzeichnis** belegt somit einen **Stundenaufwand von 101 geleisteten Stunden**. Soweit oben bereits dokumentiert **belegen die von den MitarbeiterInnen des Magistrats gegebenen Aussagen im Wesentlichen den Stundeneinsatz** für Gespräche und Workshops.

- (12.) Mit **E-Mail vom 11. Dezember 2008** (Absenderin: ■■■■■ – Empfänger: Werle Bertram, Redik Michael, Engl Klaus, Wüster Erik, ■■■■■) wurde **den Abteilungsvorständen der „Kurz-**

bericht“ der Auftragnehmerin übermittelt und um rasche Rückmeldung ersucht, „*welche Maßnahmen prioritär umsetzbar wären*“ bzw wurde auch um Begründung ersucht, falls einzelne Punkte nicht realisierbar erscheinen sollten. (Zum **Inhalt des Kurzberichtes siehe unten in Kapitel 2.**)

- (13.) Mit **E-Mail vom 11. Dezember 2008** (Absenderin: ■■■■■; Empfänger: Wüster Erik) wurde weiters die Rechnung (oben erwähnte **Honorarnote 01 1208**) **an die Stadtbaudirektion übermittelt** und „um Überweisung“ ersucht.
- (14.) Am **12. Dezember 2008** erfolgte via E-Mail (Absender: Wüster Erik – Empfängerin: ■■■■■) die **Rückfrage, ob tatsächlich der Gesamtbetrag zu leisten** sei; die Stadtbaudirektion wendete in diesem E-Mail ein, dass ja noch kein „*endgültiger und auch politisch freigegebener Bericht*“ vorliege.
- (15.) Am **15. Dezember 2008** erfolgte die **E-Mail-Antwort** (Absenderin: ■■■■■ – Empfänger: Werle Bertram – CC: Wüster Erik), dass **der „Gesamtbericht“ im Büro der Stadträtin bereits vorliege** und daher „*im Auftrag von Frau Stadträtin Fluch*“ um Anweisung der Gesamtsumme an ■■■■■ ersucht werde.
- (16.) Das **Rechnungsbeiblatt**, mit der die Auszahlungsanweisung über einen **Bruttobetrag von EUR 21.420,00** veranlasst wurde, datiert mit 20. Jänner 2009 (Freigabe A 8/3).
- (17.) Der **Endbericht in der Langfassung (33 Seiten zuzüglich Anhangs) liegt dem Stadtrechnungshof vor** (übergeben von Frau Stadträtin Fluch am 16. März 2009).
- (18.) Für die weitere Beurteilung **sachverhältlich relevant** hat zu gelten, dass zwischen Frau Stadträtin Mag. Eva-Maria Fluch und dem Auftragnehmer, ■■■■■, vertreten durch Herrn ■■■■■, ein **persönliches Naheverhältnis bestehen soll**. Diese Information wurde der Öffentlichkeit durch einen Bericht in der Kleinen Zeitung vom 12. März 2009 zur Kenntnis gebracht. Mit der **Erstellung einer rechtlichen Beurteilung wurde in der Folge der Magistratsdirektor** beauftragt.

Wie eingangs schon erwähnt, ist **Gegenstand unserer Prüfung die Beurteilung des Auftragsverhältnisses nach Gebarungsgesichtspunkten**, nicht aber die Klärung der Frage einer etwaigen Befangenheit.

- (19.) Der **Stadtrechnungshof** wurde **am 12. März 2009** von der Stadträtin via E-Mail (Absenderin: ■■■■■) **mit der Prüfung beauftragt**.

2.2. Projektziele und -umfang – Ausgangslage

- (20.) Laut dem **Text zur Interessentensuche vom Mai 2008** (in der Folge vereinfachend: „Ausschreibungstext“) sollten mit dem Projekt „*Erhöhung der Verfahrensperformance*“ **folgende Ziele** erreicht werden:
- Ziel einer **verbesserten Wirksamkeit der Leitlinien und Vorgaben der Stadtplanung**
 - Ziel einer **höheren Servicequalität im Bereich von Bauverfahren und Bewilligungsverfahren**
- (21.) Im „Ausschreibungstext“ wird als „**Strategie**“ zur Erreichung dieser Ziele ein „Verfahrens-Performance-Projekt“ genannt, „*das bei Bedarf 2-stufig angelegt werden kann*“, nämlich (laut „Ausschreibungstext“):
- **Stufe 1 – Erarbeiten von kurzfristigen Maßnahmen** zur
 - *„effizienteren Kommunikation,*
 - *zur Früherkennung von Problemfällen und*
 - *zur Verbesserung des KundInnenservices“* (Zitat „Ausschreibungstext“)
 - **Stufe 2 – Erarbeiten von langfristigen Methoden und Maßnahmen**, die zu einer bleibenden gemeinsamen und effizienteren Wirksamkeit von Stadtbaudirektion bzw Stadtplanungsamt und Bau- und Anlagenbehörde führen. Die Stufe 2 ist laut „Ausschreibungstext“ *„zur Zeit nicht Teil des Projektes. Sie kann eventuell einen Folgeauftrag darstellen“*.
- (22.) Im **hier zitierten „Ausschreibungstext“**, der laut Aktenlage im **Mai 2008** an die Interessenten ergangen ist, wird auch **darauf verwiesen**, dass **beide Ämter zum damaligen Zeitpunkt** am Beginn einer **Analyse nach dem Grazer Steuerungsmodell** gestanden haben, und erwünscht sei, *„jene Maßnahmen, die sich mit interner Unterstützung durch das Reformteam des Magistrates verwirklichen lassen, im Projekt berücksichtigt werden, jedoch ohne weitere Kosten in das Projekt eingebunden werden.“*
- (23.) Ein einschlägiger **Auftrag des Magistratsdirektors** an Mag. Müllegger/Reformteam zur Moderation von Abstimmungsgesprächen zwischen Stadtplanungsamt und Bau- und Anlagenbehörde **datiert vom 23. Jänner 2008** (E-Mail).
- (24.) In diesem **Auftrag des Magistratsdirektors** heißt es, dass *„Zweck dieser Gespräche“* nicht nur sein (sollte), *„die Prozesse zwischen den Abteilungen allenfalls zu optimieren, sondern insbesondere gegenseitige Ressentiments abzubauen und ein gemeinsames Auftreten nach außen zu stärken.“*

(25.) **Zusammenfassend** kann **zur Ausgangslage** festgehalten werden, dass im Jahr 2008 ein magistratsinternes Bewusstsein über **Problembereiche der Zusammenarbeit von Stadtplanungsamt und Bau- und Anlagenbehörde bestanden** hat. Dies wurde auch in der Befragung von Stadtbaudirektor DI Werle und Abteilungsvorstand DI Redik am 17. März 2009 von diesen zu Protokoll gegeben.

Diese Erkenntnislage sei auch – nach Wahrnehmung der Befragten – ein Grund für die Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates im Zuge der Regierungsbildung im März 2008 und für die Zuordnung beider Abteilungen zu einem politischen Referenten gewesen.

2.3. Rechtsgrundlagen

Ungeachtet des Umstandes, dass **durch die Magistratsdirektion/Präsidialamt eine gesonderte rechtliche Würdigung** ergeht (siehe unten bei Tzz 30f), halten wir zunächst überblicksartig die **einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Beurteilung des Sachverhaltes** fest:

(26.) § 68 Grazer Stadtstatut

Gem § 68 Abs 1 lit a des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist ein Mitglied eines Kollegialorganes der Stadt sowie eines vorberatenden Gemeinderatsausschusses von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand in Sachen ausgeschlossen, an denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist, beteiligt ist. Des Weiteren werden in Abs 1 lit d als Ausschlussgründe sonstige wichtige Gründe genannt, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall das Kollegialorgan.

Ferner hat **gem § 68 Abs 2 das befangene Mitglied seine Befangenheit aus eigenem wahrzunehmen** und dem Vorsitzenden mitzuteilen. Beschlüsse, die unter Außerachtlassung dieser Bestimmung gefasst werden, sind ungültig.

(27.) § 7 AVG

Gem § 68 Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz gilt bei der Besorgung behördlicher Aufgaben die Bestimmung des § 7 AVG. Dieser besagt, dass Verwaltungsorgane sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben, wenn sie in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist, beteiligt sind. Im AVG ist ausdrücklich nur der Ehepartner genannt – in Analogie zu § 72 Abs 2 StGB („Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.“) wird der Lebensgefährte dem Ehepartner gleichzusetzen sein.

Subsidiär ist § 7 Abs 1 Z 4 heranzuziehen, welcher deckungsgleich mit § 68 Abs 1 lit d des Statutes der Landeshauptstadt Graz und eine allgemeine Bestimmung für jene Fälle ist, die nicht von Z 1 bis 3 erfasst sind.

(28.) § 867 ABGB

§ 867 ABGB besagt, **was zur Gültigkeit eines Vertrages mit einer unter der besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehenden Gemeinde (§ 27), oder ihren einzelnen Gliedern und Stellvertretern erfordert** werde, ist aus der Verfassung derselben und den politischen Gesetzen zu entnehmen.

§ 867 ABGB ist auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Wer mit einer Gemeinde einen Vertrag schließt, muss die für ihre Willensbildung geltenden öffentlich-rechtlichen Beschränkungen beachten und sie auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie nicht gekannt hat. Des weiteren sind die in Organisationsvorschriften von juristischen Personen des öffentlichen Rechts enthaltenen Handlungsbeschränkungen der zur Vertretung berufenen Organe auch im Außenverhältnis wirksam. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Norm nur bestimmte Ermächtigungsrichtlinien für die Willensbildung der Verwaltung oder zugleich Regeln für das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern festsetzt.

(29.) § 41 Abs 1 BvergG 2006

Gem § 41 BvergG 2006 können Liefer-, Dienstleistungs- u. Bauaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 40.000,00 direkt vergeben werden. Bei der Direktvergabe wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmer gegen Entgelt bezogen. Wobei die eingeholten unverbindlichen Preisauskünfte zu dokumentieren sind .

Im gegenständlichen Fall lag man mit einer geschätzten Auftragssumme von rund EUR 20.000,00 unter der obgenannten Grenze und daher eine Direktvergabe ohne Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz 2006 rechtmäßig.

Über die Bestimmung des Bundesvergabegesetzes hinausgehend besteht gem **Präsidialerlass Nr. 20/2006 die Verpflichtung, ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 1.500,00 netto vor Auftragserteilung mindestens drei verbindliche Angebote** zu Vergleichszwecken einzuholen. Dies erfolgte, wie es an Stelle des Stadtratsbüros auch von der zuständigen Abteilung durchzuführen gewesen wäre, mit der Einladung zur Anbotslegung im Mai 2008 an die Firmen [REDACTED], Institut [REDACTED] und [REDACTED] Entwicklungsberatung.

(30.) Zur **rechtlichen Beurteilung gab das Präsidialamt (Stellungnahme vom 17. März 2009)** folgende Stellungnahme ab:

„Auf Ersuchen des Herrn Magistratsdirektors kann zu den Rechtsfolgen einer möglichen Befangenheit von Frau StRin Fluch bei einer Auftragsvergabe Nachstehendes ausgeführt werden:

Inwieweit auf Seiten von Frau StRin Fluch bei der gegenständlichen Auftragsvergabe eine Befangenheit gem. § 68 Abs 1 lit d) Statut vorgelegen hat, hängt vom Grad des Naheverhältnisses zum Vertragspartner ab. Ein ausgeprägtes Naheverhältniss würde das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes indizieren.

Zivilrechtlich ist der Vertrag bei Befangenheit zwar gemäß § 68 Abs 2 Statut ungültig und könnte theoretisch rückabgewickelt werden; dies ist aber im Anlassfall nicht relevant, da Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nach vorläufiger Auskunft des Stadtrechnungshofes in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Strafrechtlich ist die Auftragsvergabe jedenfalls unbedenklich. Der Zuschlag erfolgte durch Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages mit dem Bestbieter, sodass die Auftragsvergabe der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen ist. Der Tatbestand einer Untreue (§ 153 StGB) ist dabei auszuschließen, da Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Vergaberechtlich besteht selbst im Fall einer Rückabwicklung des Vertrages kein Handlungsbedarf, da es sich im Anlassfall um eine zulässige Direktvergabe gehandelt hat, bei der ein Widerruf der Ausschreibung im Bundesvergabegesetz nicht vorgesehen ist.

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Landeshauptstadt Graz aus der gegenständlichen Auftragsvergabe kein Schaden entstanden ist, weil die vertraglichen Leistungen tatsächlich erbracht wurden.

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin:

Dr. Ursula Hammerl

elektronisch gefertigt“

- (31.) Eine **ergänzende Stellungnahme des Präsidialamtes** – ebenfalls vom 17. März 2009 – erging ferner zu **Detailfragen, welche zivilrechtlichen Konsequenzen** aus einer möglichen Verletzung des § 68 des Grazer Stadtstatutes abzuleiten wären und wie die Anknüpfung des Zivilrechts an die zitierte Befangenheitsbestimmung begründet ist. Die wesentlichen zusammenfassenden Ergebnisse der Beurteilung lauten (auszugsweise zitiert):

- *„Für den Anlassfall wesentlich ist somit, ob jener Vertragspartner, der den Auftrag für die Erstellung einer Studie über die Verwaltungsoptimierung erhalten hat, als juristischer Laie Bedenken hätte haben müssen, ob eine direkte Auftragsvergabe durch Frau StRin Fluch trotz eines noch zu definierenden Naheverhältnisses rechtskonform war. Wenn es sich beim Vertragspartner um einen Lebensgefährten handeln sollte, wäre der Vertrauensschutz zu verneinen. Bei einer bloßen entfernteren Bekanntschaft, die eine Befangenheit nicht offensichtlich indiziert, kann der Vertrauensschutz hingegen zu bejahen sein. Die Beurteilung, ob dem Vertragspartner im Anlassfall Vertrauensschutz zukommt, wird somit wesentlich vom Grad des Naheverhältnisses abhängen.“*
- *„Es wird also im Falle einer Rückabwicklung für bereits erbrachte Leistungen die Angemessenheit zu beurteilen sein, dh. ob das von der Stadt Graz bezahlte Entgelt der vom Vertragspartner erbrachte Leistung entspricht.“*

Letzter Punkt ist daher die **Hauptfrage der Prüfung des Stadtrechnungshofes.**

2.4. Wirtschaftliche Beurteilung des Sachverhaltes

(a) Erforderlichkeit der Auftragsvergabe – operative Abstimmprobleme zwischen Stadtplanungsamt und Bau- und Anlagenbehörde - Reformprojekte

- (32.) Wie oben schon in **Kapitel 2.2. zu Projektzielen und Ausgangslage** festgehalten, waren **in der Vergangenheit Abstimmprobleme zwischen Stadtplanungsamt und Bau- und Anlagenbehörde** für eine **in Einzelfällen verbesserungswürdige Gesamtperformance** des Magistrat Graz in Bauangelegenheiten **ursächlich**.
- (33.) Daher wurde im **Jänner 2008** durch den **Magistratsdirektor** ein **Auftrag an das MD-Reformteam** erteilt, **Abstimmungsgespräche** zwischen Bau- und Anlagenbehörde und dem Stadtplanungsamt zu moderieren. Zweck dieser Gespräche sollte nicht nur sein, *„die Prozesse zwischen den Abteilungen allenfalls zu optimieren, sondern insbesondere gegenseitige Ressentiments abzubauen und ein gemeinsames Auftreten nach außen zu stärken“*. (Zitat Auftrag des MD vom 23. Jänner 2008)
- (34.) Das von der ab März 2008 zuständigen politischen **Referentin Mag. Fluch** **initiierte Projekt** zur „Verfahrensperformance“ stand nach unserer Wahrnehmung daher im **Einklang mit dem Ziel, das mit den vom Magistratsdirektor beauftragten „Abstimmungsgesprächen“** verfolgt wurde.
- (35.) Es gab somit **im Jahr 2008 zwei diesbezügliche Reformprojekte**. Wie oben schon in Kapitel 2.2. ausgeführt, sollten **diese beiden Projekte nach der Intention der zuständigen Stadträtin gemäß dem „Ausschreibungstext“ aufeinander abgestimmt** werden; so sollten *„jene Maßnahmen, die sich mit interner Unterstützung durch das Reformteam des Magistrates verwirklichen lassen, im Projekt berücksichtigt werden, jedoch ohne weitere Kosten in das Projekt eingebunden werden.“* (Zitat „Ausschreibungstext“ vom März 2008).
- (36.) Seitens des Stadtbaudirektors DI Werle und Abteilungsvorstand DI Redik wurde im Rahmen der Befragung des Stadtrechnungshofes von diesen bestätigt, dass in der Vergangenheit in Einzelfällen als **Problem** erkannt worden war, dass **gutachterliche Vorgaben oder negative gutachterliche Stellungnahmen des Stadtplanungsamtes** im Rahmen von späteren Bauverfahren durch die Bau- und Anlagenbehörde anders als vom Stadtplanungsamt beurteilt wurden.
- (37.) Dr. Engl konnte – urlaubsbedingt – bis dato nicht dazu befragt werden.
- (38.) Im **Endbericht** des **späteren Auftragnehmers** „**██████████**“ heißt es in **Kapitel 1.2.2. auf Seite 6** vorletzter Absatz hierzu wörtlich: *„Die Charakteristik dieser Meinungsdivergenzen lässt sich auf den Punkt gebracht so darstellen, dass die Stadtplanung offensichtlich bemüht ist, mit immer*

detaillierteren Vorgaben im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplanes oder eines städtebaulichen Gutachtens auszuschließen, dass die Bau- und Anlagenbehörde eine andere als die von ihnen für richtig angesehene Rechtsmeinung vertritt. Andererseits beklagt die Bau- und Anlagenbehörde die rechtlich nicht fundierte und über die Aufgabe der Stadtplanung hinausgehende Begutachtung sowie – wie auch bei der ASVK – die Verwendung von Begriffen, die der rechtlichen Beurteilung nicht standhalten.“

(39.) Auf Grund der in den vorstehenden TZ dargestellten Darlegungen **besteht für den Stadtrechnungshof kein inhaltlicher Zweifel an der Erforderlichkeit eines Optimierungsprojektes**. Dass im Ausschreibungstext, wie oben zitiert, eine **Abstimmung der beiden Reformprojekte** (MD-Reform und externer Auftragnehmer) erwünscht war, ist **zu begrüßen**.

**(b) Auswahlverfahren hinsichtlich des Auftragnehmers
– Bewertung der Bieter durch eine
„Kriterienmatrix“**

(40.) Wie schon oben in der Sachverhaltsdarstellung in Kapitel 2.1. ausgeführt, wurde die **Interessentensuche und die Entscheidung über den Bestbieter von MitarbeiterInnen des Büros der Stadträtin** durchgeführt. Seitens des Magistratsdirektors wurde hierzu im Rahmen unserer Befragungen ausgeführt, dies sei **grundsätzlich durch die Vorschriften des Magistrates Graz gedeckt**. Problematisch sei diese Vorgehensweise nur insoweit, so der Vorwurf der persönlichen Befangenheit der Stadtsenatsreferentin zutreffend sein sollte.

(41.) Durch den **Stadtrechnungshof** wird die **Sachverhaltsaufklärung, ob Befangenheit** bestanden hat, und **welche Rechtsfolgen** daran anknüpfen, **nicht vertieft**.

(42.) Nach der uns zur Einsicht stehenden Aktenlage wurden **drei Beratungsunternehmen eingeladen**, Anbote zu legen. **Allen drei Anboten** liegt gemäß „Ausschreibungstext“ der Ansatz zugrunde, dass **anhand von 12 realen Fallbeispielen der Vergangenheit** (vier Fällen höherer Komplexität – acht Fälle kleineren Ausmaßes), die das Stadtplanungsamt und die Bau- und Anlagenbehörde zu bearbeiten hatten, **Maßnahmen und Methodenempfehlungen** für eine künftig verbesserte Zusammenarbeit der Abteilungen **zu erarbeiten** waren.

(43.) In **allen drei Anboten** wurden **in methodischer Hinsicht** – von diffizilen Unterschieden im jeweiligen beraterischen Ansatz abgesehen – im wesentlichen **Workshops, Interviews mit Führungskräften**, (Anbot „**■**“) **Analysen der Fallbeispiele mit Rückfragemöglichkeit** (Anbot „**■**“), die **Einrichtung einer Steuerungsgruppe** (Anbot „**■**“) und ähnliche Methoden vorgeschlagen.

- (44.) Seitens des **späteren Auftragnehmers** „■■■■“ wurde ein **Ressourceneinsatz von insgesamt 105 Stunden** für die Bewältigung der Aufgaben veranschlagt. Der **Bieter** „■■■■“ hatte in seinem Anbot für seinen Ansatz **18 Beratertage (=144 Stunden)** geplant. Der **Bieter** „■■■■“ veranschlagte **124 Beratungsstunden**. Die Stundensätze, die der Anbotskalkulation zugrunde gelegt wurden, lagen zwischen EUR 150,00 pro Stunde (Anbot „■■■■“ – jedoch zuzüglich Fahrtkosten) bis EUR 175,00 pro Stunde (Anbot „■■■■“ – keine Fahrtkosten).
- (45.) Bei der **Beurteilung durch die Stadträtin („Kriterienmatrix“)** wurden **fünf Kriterien** definiert und wurden die **Anbote durch Punktevergaben** nach diesen Kriterien (minimal ein Punkt – maximal drei Punkte je Kriterium) **bewertet**:
1. Vorgehenskonzept bzw Beschreibung der geplanten Methoden
 2. Spezifizierung von Detailzielen
 3. Beschreibung der Eignung der BeraterInnen
 4. Ausmaß der Beratungsleistungen (offenbar gemeint: Stundeneinsatz)
 5. Preis
- (46.) Hinsichtlich der **ersten beiden Kriterien („Vorgehenskonzept“ und „Detailziele“)** erreichte „■■■■“ **insgesamt 6 Punkte** (Maximalpunktezahl), „■■■■“ erreichte **5 Punkte**, „■■■■“ wurde in der Matrix bei diesen beiden Kriterien **nur mit 2 Punkten** bewertet. Zu diesem **Bewertungsergebnis** halten wir fest:
1. Bieter „■■■■“ **hat in seiner Anbotsformulierung sehr umfangreiche Einzelaspekte des Sollzustandes (Zieles)** einer „effizienteren Kommunikation“ zwischen den Ämtern (Maßnahmenpaket 1) dargelegt, was sich offenbar günstig auf die Bewertung ausgewirkt hat (**+1 Punkt gegenüber dem als Zweitbestem** bewerteten Angebot von „■■■■“).
 2. Da im **Endergebnis lediglich ein Punkt den Ausschlag zwischen Erst- und Zweitgereihtem gegeben** hat, und „■■■■“ (Erstgereihter) und „■■■■“ in den übrigen drei Kriterien insgesamt gleiche Punktezahl erreicht haben, liegt in diesem minimalen Bewertungsunterschied bereits der entscheidende Unterschied.
 3. „■■■■“ **räumte in seinem Anbot nachvollziehbar ein**, dass „*Detailziele (...) aus externer Sicht*“ nur in allgemeiner Form formuliert werden könnten. Es wurden aber auf der Folgeseite 4/10 des Angebotes durch „■■■■“ allgemeine Erfolgsfaktoren für den Veränderungsprozess formuliert.
- (47.) Beim **Kriterium „Eignung“ der BeraterInnen** wurde „■■■■“ mit 3 Punkten maximal bewertet – „■■■■“ und „■■■■“ wurden mit **jeweils 2 Punkten** bewertet.

- (48.) Bei den letzten beiden Kriterien (**Stundeneinsatz und Preis**) erreichten „■■■■“ und „■■■■“ jeweils insgesamt 5 Punkte – „■■■■“ wurde in diesen beiden Kriterien mit insgesamt 4 Punkten bewertet.
- (49.) Ein **Urteil über die im Büro der Stadträtin getroffene Zuschlagsentscheidung** kann aus der **Sicht des Stadtrechnungshofes** nur besagen, dass die **Unterschiede zwischen den in den Anboten ausformulierten Projektvorschlägen der Beratungsunternehmen sehr gering** sind.
- (50.) Sowohl in der Berücksichtigung der Zielvorgaben des Ausschreibungstextes, als auch in der Darstellung der vorgeschlagenen Methoden und auch schließlich was den geplanten Ressourceneinsatz und die Stundensätze anbelangt, sind **nur sehr diffizile Unterschiede zwischen den Anboten auszumachen**, wobei wir anmerken möchten, dass wir **über Referenzen des späteren Auftragnehmers „■■■■“ bzw der als Berater namhaft gemachten Personen keine detaillierten Erhebungen** angestellt haben.
- (51.) Zu den **Angaben aller Bieter über die Eignung der Berater** wäre – aus der Sicht des Stadtrechnungshofes – **kritisch anzumerken**, dass die Ausführungen zu den **Qualifikationen der Berater der „■■■■“ und der „■■■■“ sehr spartanisch** – gehalten sind, während „■■■■“ zwar zwei sehr umfangreiche „Beraterprofile“ von je einer A4-Seite vorgelegt hat – freilich jedoch auch diese ohne Angaben von Referenzprojekten bzw mit wenig hilfreichen Angaben zu deren Erfahrungen (Zitat: „Steuerung komplexer Veränderungsprojekte“, „Integratives Projektmanagement konzipieren“ usf.)
- (52.) Im **Ergebnis ist zum Auswahlprozess und zur Analyse der Angebote** festzuhalten, dass es gerade mit Hinblick auf die **sehr geringen festzustellenden Unterschiede in den Projektanboten** und die **im Bewertungsergebnis nur geringen Punkteunterschiede** zwischen erst- und zweitgerichtetem Bieter umso mehr **empfehlenswert** gewesen wäre, die **Vergabeentscheidung** einem über jeglichen Verdacht einer möglichen Befangenheit stehenden **Entscheidungsorgan – etwa der zuständigen Abteilung – zu übertragen**.

(c) Ergebnis der erbrachten Dienstleistung – Leistungsverzeichnis – Empfehlungen im Endbericht

(53.) Dem Stadtrechnungshof liegt eine **Kurzfassung und eine Langfassung** des Endberichtes vor. Ohne auf alle Einzelheiten der inhaltlichen Problemstellungen in Bauverfahren eingehen zu wollen, **gibt der Stadtrechnungshof nachfolgend zum Endergebnis einige punktuelle Aussagen** ab.

(54.) **Unterschied „Langbericht“ zu „Kurzbericht“**: Wesentlicher Unterschied ist, dass **im Langbericht** auf den Seiten 4-7 **ergänzende Darstellungen zum Projektverlauf** (insbesondere in einem Abschnitt „Prinzipielle Beobachtungen“) gegeben werden, die **im Kurzbericht nicht enthalten** sind.

(55.) Ein **Leistungsverzeichnis** des Auftragnehmers wurde im Rahmen der Prüfung vorgelegt (siehe schon oben). Dieses Leistungsverzeichnis beziffert einen tatsächlichen **Stundenaufwand von 101 Beraterstunden, was ungefähr dem im Anbot genannten Stundenbudget entspricht** – die angegebenen **Stundenleistungen für Gespräche und Workshops haben wir durch Befragungen der involvierten MitarbeiterInnen des Magistrates nachvollziehen** können.

(56.) Sowohl im Langbericht, als auch im Kurzbericht werden im **Hauptteil des Berichtes auf ca 11 Seiten (Kurzbericht) bzw 20 Seiten (Langbericht) „Vorschläge für eine Performance-Verbesserung“ aufgelistet und erläutert**, die wir hier **schlagwortartig** auf folgende wesentliche Punkte verdichten:

1. **Qualifizierungsmaßnahmen** von MitarbeiterInnen, klarere Formulierungen einzuhaltender Vorschriften, **Strategische (personalentwicklerische) Überlegungen** zum Einsatz von Berufsgruppen, verbesserte **Ausschöpfung technischer Rahmenbedingungen** (Fabasoft)
2. Erarbeitung von **Kennzahlen und Klassifizierungsparametern** (Workload pro MitarbeiterIn), Einsatz von **„Case-Managern“** bei größeren Projekten, klarere Urlaubs- und Stellvertretungsregeln, **Einsatz externer Gutachter** bei Knappheit interner Ressourcen, **Feedback-System** von Projekt- und BauwerberInnen
3. Priorisierungsmethoden von Projekten einführen (**Prioritätenlisten** bei Engpässen)
4. Schwachpunkte bei Abfolgen von Gutachten aufgezeigt – **Einholung von Ergänzungsgutachten** empfohlen,
5. Einführen von **Checklisten** für Bescheiderstellungen sowie eines nicht näher beschriebenen **„Steuerungs- und Monitoringsystems“**
6. **Übergreifende „Performance-Einrichtungen“**: Evaulierung des Grazer Modells empfohlen, „vermehrter Einsatz von Wettbewerben“ zur „Erhöhung der Baukultur“

(57.) Da die Aufzählungen viele Einzelpunkte enthalten, entsteht der **Eindruck einer sehr aufwändigen Auseinandersetzung** mit den abteilungsspezifischen Themen und Problemstellungen.

(58.) **Die ausgesprochenen Empfehlungen sind in vielen Einzelpunkten strategischer Natur** („Einrichtung eines Steuerungs- und Monitoringsystems“, „Strategische Überlegungen zum Einsatz von Berufsgruppen“ uä) bzw **entsprechen sie in vielen Punkten den bekannten Grundregeln guten Managements** („Prioritätenlisten“, „Qualifizierungsmaßnahmen“). In einigen Fällen werden traditionelle **Positionen der Stadtbaudirektion unterstützt und verstärkt** („Qualifizierungsmaßnahmen“, „Wettbewerbe“). **Konkrete, sofort umsetzbare Maßnahmen** (zB Benennung bestimmter konkreter Schulungsmaßnahmen, Vorschläge für ein konkretes Kennzahlenset zur Performancemessung oä) wurden **im Bericht nicht gegeben**.

(59.) Stellt man die **Ergebnisse des Endberichtes den Zielsetzungen des „Ausschreibungstextes“** gegenüber, so fällt auf, dass die Erwartungshaltung, die im Ausschreibungstext geweckt wurde, doch konkretere Aussagen und umsetzbare Maßnahmen erwarten hätte lassen. Demgegenüber **bleibt das „Endergebnis“ hinter der geweckten Erwartung zurück** – auch wenn viele **„Einzelmaßnahmen“ aufgezählt werden, sind diese nicht operational formuliert und im übrigen auch ohne Finanzbezug formuliert**, wobei aber eine Benennung des Finanzbedarfes im Auftragsumfang nicht explizit enthalten war.

(60.) **Beispielgebend seien hier einige Sätze aus dem „Fazit“ (Seite 15) des Kurzberichtes zitiert:**
„Die Personalentwicklung in den betroffenen Ämtern muss vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität von Behördenverfahren auf eine Höherqualifizierung der MitarbeiterInnen ausgerichtet sein. (...) Die Kommunikation zwischen Stadtbaudirektion und Stadtplanung einerseits und Bau- und Anlagenbehörde auf der anderen Seite ist zu verbessern.“

(d) Gesamthafte Würdigung der Auftragserteilung und -erfüllung

(61.) Die **Erforderlichkeit eines Reformprojektes zur Verbesserung der Verfahrenspersormance** im Zusammenspiel zwischen Stadtplanungsamt und Bau- und Anlagenbehörde **sieht der Stadtrechnungshof zweifelsfrei als gegeben**.

(62.) Dass im Ausschreibungstext auch die **Vernetzung mit einem zeitgleich durchgeführten magistratsinternen Reformprojekt gefordert** wurde, **begrüßt der Stadtrechnungshof**; seitens des Reformteams wird allerdings in Befragungen zur Auskunft gegeben, dass die Bereitschaft zur Vernetzung beraterseitig gering war.

(63.) Dass durch die Stadträtin **mehrere Anbote eingeholt wurden, ist ausreichend dokumentiert und zu begrüßen**. Eine inhaltliche Beschäftigung mit den Angeboten zeigt, dass **die aus den Angeboten ex**

ante heraus zu lesenden Qualitätsunterschiede der Bieter gering waren. Auch im angebotenen Ressourceneinsatz und in den Anbotspreisen unterschieden sich die Bieter nur in geringem Ausmaß.

- (64.) Dementsprechend **knapp fiel die Entscheidung in der durch die Stadträtin erarbeiteten Entscheidungsmatrix** aus. Hier zeigt sich umso mehr, dass eine **Jury-Entscheidung durch die zuständige Abteilung – anstatt einer Einzelentscheidung der Stadträtin – angeraten** gewesen wäre.
- (65.) Die im **Endbericht aufgelisteten und erläuterten Ergebnisse** sind eher **strategischer Natur** und daher **nicht kurzfristig operativ umsetzbar**; vielmehr bedürfte es nach unserer Einschätzung eines gesonderten Umsetzungsprojektes, in welchem auch die Finanzierung der Maßnahmen zu klären wäre. Ein **solches Umsetzungsprojekt wurde tatsächlich auch im Jahr 2009 in Angriff** genommen (Einrichtung einer Steuerungsgruppe).
- (66.) Die **Honorarabrechnung** ist durch einen beigebrachten **Leistungsnachweis** unterstützt; die angegebenen **Stundenleistungen konnte der Stadtrechnungshof durch Befragungen von MitarbeiterInnen des Magistrates nachvollziehen**.
- (67.) Der **im Ausschreibungstext umrissene Auftragsumfang** (Erarbeitung von kurzfristigen Maßnahmen zur effizienteren Kommunikation, zur Früherkennung von möglichen Problemfällen und zur Verbesserung des KundInnenservices) ist durch **die im Endbericht erfolgte Aufzählung von Maßnahmen und die Benennung von Problemfeldern weitgehend erfüllt**, auch wenn die Empfehlungen nicht so konkret formuliert sind, wie dies im Ausschreibungstext als Erwartungshaltung ausgedrückt ist.
- (68.) Ein **Schaden** ist durch die Auftragserteilung und -durchführung **nicht festzustellen**.

2.5. Sonstige Auftragsverhältnisse mit den Bietern

- (69.) Die Firma „**██████████**“ hat vor diesem Auftrag noch zwei weitere Aufträge in Höhe von EUR 1.440,00 und EUR 2.652,00 im Jahr 2008 erhalten. Vor dem Jahr 2008 sind laut SAP-Auswertung keine Aufträge erteilt worden.
- (70.) Die Firma „**██████-Entwicklungsberatung**“ hat im Jahr 2004 einen geringfügigen Auftrag in Höhe von EUR 141,65 erhalten.
- (71.) Das Institut „**██████**“ hat noch keinen Auftrag (mit SAP ab 2003 rückverfolgbar) für die Stadt Graz durchgeführt.
- (72.) Über **etwaige Auftragserteilungen durch Tochterunternehmen** der Stadt Graz konnten kurzfristig keine Informationen erlangt werden.

3. Zusammenfassung

Der **Stadtrechnungshof dokumentiert und kommentiert** mit dem vorliegenden Bericht die Umstände der Vergabe und Abwicklung eines Dienstleistungsauftrages

Vergabe eines Dienstleistungsauftrages – Projekt „Erhöhung der Verfahrensperformance“

und gelangt zusammenfassend zu folgenden **Aussagen**:

- Wir haben das oben genannte Projekt, die Umstände der Auftragserteilung und die Ergebnisse des Projektes **nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten untersucht**; die Frage, ob die Auftragsvergabe mit einem Verfahrensmangel (Befangenheit) behaftet war, und welche Rechtsfolgen daran anknüpfen, ist nicht Gegenstand unserer Beurteilung.
- Aus unseren Erhebungen ergibt sich ohne jeden Zweifel, dass die **Erforderlichkeit eines Projektes zur besseren Verfahrensperformance in Bauverfahren gegeben** war.
- Es wurden durch die Stadträtin **drei Vergleichsanbote eingeholt** und in der Folge eine **Vergabeentscheidung nach dem Bestbieterprinzip** – auf Basis einer Punktebewertung nach verschiedenen Kriterien – erarbeitet; die in den Anboten dargelegten Leistungen, Methoden, Qualifikationen und Anbotspreise der drei Bieter lagen sehr eng bei einander, sodass letztlich **in der Punktebewertung nur ein sehr geringer Punkteunterschied** den Ausschlag gab. Vor diesem Hintergrund wäre die **Befassung einer von der Stadträtin unabhängigen Stelle** (etwa in Form einer Jury-Entscheidung oder durch Mitarbeiter der zuständigen Abteilung) **angeraten** gewesen.
- Der **Auftragnehmer** war jedenfalls – nach der Höhe des angebotenen Gesamthonorares – der **Billigstbieter**.
- Die **Stundenleistung** laut Anbot wurde durch den Auftragnehmer durch ein **Leistungsverzeichnis** belegt; die darin aufgezeichneten außenwirksamen Einzelleistungen (Workshops, Befragungen, Gespräche) konnten wir durch die **Ergebnisse der Befragungen von involvierten Magistratsbediensteten nachvollziehen**. Der für die Erstellung der Berichte und das Studium der Unterlagen vom Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis dokumentierte Zeitaufwand ist plausibel.
- Die **Endberichte** (Kurz- und Langfassung) **benennen die wesentlichen Ursachen** für bisher in der Verfahrensperformance in Bauverfahren in Einzelfällen festzustellende Probleme; weiters werden **Empfehlungen für Maßnahmen in strategischer Form** gegeben. Ein **Umsetzungsprojekt**, an

dem auch der Auftragnehmer mitgewirkt hat, wurde **im Jahr 2009 in Angriff** genommen (Steuerungsgruppe).

- Die Kommunikation mit dem Reformteam des Magistratsdirektors, welches zeitgleich ein mehr operatives Projekt bearbeitete, war nach Auskunft des Reformteams schwach ausgeprägt.
- Es ist festzustellen, dass das **Verhältnis zwischen dem an den Auftragnehmer geleisteten Entgelt und der erbrachten Leistungen angemessen** war.
- Ein **Schaden für die Stadt** ist aus der Auftragserteilung und -umsetzung **war im Ergebnis nicht festzustellen**.

Graz, am 19. März 2009

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

Dr. Günter Riegler
Stadtrechnungshofdirektor

Mag. Kerstin Ammer-Feichtinger
Prüfungsleiterin

